

# RS OGH 2016/11/30 7Ob2/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2016

## Norm

AÖSp Art37 litd

VersVG §67

1. VersVG § 67 heute
2. VersVG § 67 gültig ab 06.04.1959

## Rechtssatz

§ 37 lit d AÖSp ist eine vom Auftraggeber zugunsten des Spediteurs vorgenommene Haftungsfreizeichnung und kein Vertrag zu Lasten des Versicherers. Der letzte Halbsatz des § 37 lit d AÖSp („geht also nicht auf den Versicherer über“) hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern ist die nach Ansicht der Vertragsparteien aus der vorangehenden Haftungsfreizeichnung (vermeintlich) resultierende Rechtsfolge. Hat der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten, etwa wegen Unwirksamkeit der Freizeichnung nach § 37 lit d AÖSp zufolge Art 41 CMR, nicht wirksam aufgegeben, bleibt der auf § 67 VersVG beruhende Regressanspruch des Versicherers gegen den Dritten bestehen. Paragraph 37, Litera d, AÖSp ist eine vom Auftraggeber zugunsten des Spediteurs vorgenommene Haftungsfreizeichnung und kein Vertrag zu Lasten des Versicherers. Der letzte Halbsatz des Paragraph 37, Litera d, AÖSp („geht also nicht auf den Versicherer über“) hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern ist die nach Ansicht der Vertragsparteien aus der vorangehenden Haftungsfreizeichnung (vermeintlich) resultierende Rechtsfolge. Hat der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten, etwa wegen Unwirksamkeit der Freizeichnung nach Paragraph 37, Litera d, AÖSp zufolge Artikel 41, CMR, nicht wirksam aufgegeben, bleibt der auf Paragraph 67, VersVG beruhende Regressanspruch des Versicherers gegen den Dritten bestehen.

## Entscheidungstexte

- RS0131135">7 Ob 2/16v  
Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 2/16v  
Veröff: SZ 2016/131

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131135

## Im RIS seit

03.02.2017

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)